

04.05.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/078

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Widmung eines Teilstückes der Straße "Hopfengarten", Gemarkung Mariensee in 31535 Neustadt a. Rbge., nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	25.05.2023 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	26.06.2023 -							
Verwaltungsausschuss	03.07.2023 -							

Beschlussvorschlag

1. Die im Lageplan gelb gekennzeichnete Teilfläche der Straße „Hopfengarten“, bestehend aus dem Flurstück 134/8, Flur 1, Gemarkung Mariensee, wird gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkung als Gemeindestraße gewidmet.
2. Das Teilstück der Straße „Hopfengarten“ beginnt westlich der bereits gewidmeten Verkehrsfläche „Hopfengarten“ und endet nach einer Länge von 87 Metern an der Einmündung zur Straße „Witingsbach“.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat das o. g. Teilstück der Straße „Hopfengarten“ von den anliegenden Grundstückseigentümern erworben. Nunmehr soll die Straßenverkehrsfläche gewidmet werden. Ziel ist es, durch eine Widmung den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wegen und Plätzen für die Allgemeinheit zu gestatten und die angrenzenden Grundstücke zu erschließen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2023 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0 EUR	0 EUR
Aufwand/Auszahlung	0 EUR	1.000 EUR
Saldo	0 EUR	- 1.000 EUR

Begründung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat das Teilstück der Straße „Hopfengarten“ durch einen rechtskräftigen Kaufvertrag im Oktober 2021 erworben. Nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist für die Widmung Voraussetzung, dass der Träger der Straßenbaulast des der Straße dienenden Grundstückes Eigentümer der Fläche ist.

Die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche dient dem ortsgebundenen Verkehr und ist aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG einzustufen.

Die Verwaltung schlägt vor, die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche ohne Einschränkung gemäß § 6 des NStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Durch den förmlichen Widmungsakt wird die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne begründet. Die Widmung ist von der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast auszusprechen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt ist gut versorgt. Wir fördern die Mobilität für alle.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Widmung der Flächen kommen auf die Stadt Neustadt a. Rbge. zusätzliche Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung, Instandhaltung und Abschreibungen zu. Diese werden auf ca. 1.000 EUR jährlich geschätzt und belasten das Produkt 5410660, Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 03.07.2023 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage öff. Lageplan